

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 143/09 B

L 2 AL 41/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 7 AL 1146/03 (SG Halle)

..... ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

Beschwerdeführerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11.1.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 23.6.2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beigeladene hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist (noch), ob die beigeladene Krankenkasse der Klägerin für die Zeit vom 28.7. bis 7.11.2003 Krankengeld (Krg) zu gewähren hat.
- 2 Die Klägerin nahm ab dem 16.9.2002 an einer Umschulung zu Lasten der Beklagten teil und bezog von dieser Unterhaltsgeld (Uhg); zuvor war ihr Arbeitslosenhilfe (Alhi) gezahlt worden. Nachdem der behandelnde Frauenarzt der Klägerin wegen einer Zervixinsuffizienz (Schwächung des Muttermundes) nach Konisation (Entnahme einer Gewebeprobe aus der Gebärmutter) im Jahre 1998 bei nachfolgender Schwangerschaft ein generelles Beschäftigungsverbot für die Klägerin ab dem 24.7.2003 für den Rest der Schwangerschaft festgestellt und die Klägerin an der Umschulungsmaßnahme nicht weiter teilgenommen hatte, hob die Beklagte die Bewilligung von Uhg (letztlich) ab dem 28.7.2003 auf. Das Sozialgericht Halle hat auf die Klage hiergegen die gemäß § 75 Abs 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Beigeladene zur Gewährung von Krg ab dem 28.7.2003 verurteilt (*Urteil vom 22.2.2006*), während es einen Anspruch auf Uhg, Arbeitslosengeld (Alg) oder Alhi gegen die Beklagte verneint hat; das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat dieses Urteil auf die Berufung der Beigeladenen mit der Maßgabe bestätigt, dass der Anspruch auf Krg bis zum 7.11.2003 bestehe (*Urteil vom 23.6.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der behandelnde Frauenarzt habe in der Sache kein Beschäftigungsverbot ausgesprochen, um die Klägerin vor besonderen beruflichen Gefahren zu schützen. Ziel der Untersagung jeder Berufstätigkeit sei es gewesen, auf Grund einer besonderen, vom Normalfall abweichenden Risikolage die Belastungen zu minimieren. Ursächlich sei nicht die Schwangerschaft an sich, sondern ein mit dieser einhergehender normwidriger Zustand, der vom Begriff der Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasst werde. Ursächlich für die bei der Klägerin festgestellte Arbeitsunfähigkeit (AU) sei mithin eine Krankheit gewesen, und der Klägerin stehe deshalb ein Anspruch auf Krg gegen die Beigeladene zu. Ein Anspruch auf Leistungen der Beklagten bestehe nicht.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Beigeladene beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG sowie eine Abweichung des Urteils "des Sozialgerichts Sachsen-Anhalts von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG".
- 4 Die Beigeladene misst den Fragen grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob ein generelles Beschäftigungsverbot ohne bestehende Arbeitsunfähigkeit möglich ist (1),



ob eine planwidrige Unvollständigkeit des sozialgerichtlichen Schutzes schwangerer Arbeitsloser besteht (2),
ob der Hinzutritt eines weiteren Umstandes (Schwangerschaft der Klägerin) der allein für sich keine Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht, zum Vorliegen einer Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung führt (3),
ob bei einem generellen Beschäftigungsverbot immer von Arbeitsunfähigkeit auszugehen ist oder ob ein generelles Beschäftigungsverbot auch ohne eine bestehende Arbeitsunfähigkeit denkbar ist" (4).

- 5 Zur behaupteten Divergenz führt die Beigeladene aus, das LSG habe festgestellt, dass ursächlich für das ärztlich ausgesprochene Beschäftigungsverbot der Klägerin nicht die Schwangerschaft an sich gewesen sei, sondern ein mit dieser einhergehender normwidriger Zustand, der vom Begriff der Krankheit im Sinne der GKV umfasst werde. Somit sei eine Krankheit im Sinne der GKV ursächlich für die bei der Klägerin festgestellte AU gewesen. Das LSG habe "somit" lediglich festgestellt, dass ein normwidriger Zustand auf Grund der Konisation im Jahr 1998 vorgelegen habe; die weiteren Voraussetzungen für das Vorliegen einer Krankheit - nämlich die Behandlungsbedürftigkeit oder die AU als Folge des regelwidrigen Körperzustandes - seien nicht festgestellt worden und hätten nicht vorgelegen. Damit weiche das LSG von Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 23.11.1971 - 3 RK 26/70*) sowie des Reichsversicherungsamts (RVA) vom 28.4.1927 (*Ila K 240/26*) ab, wonach Ursache der AU allein der regelwidrige Körperzustand sein müsse.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beigeladenen ist unzulässig. Ihre Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Beschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen werden (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG*).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein



Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

8 Es kann dahinstehen, ob es sich bei den von der Klägerin aufgeworfenen Fragen in allen Fällen um Rechtsfragen bzw zumindest teilweise um Tatfragen handelt. Ausführungen fehlen jedenfalls zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen. Die Beigeladene zieht nicht in Zweifel, dass bei der Klägerin mit der Zerfixinsuffizienz nach Konisation im Jahre 1998 ein regelwidriger Körperzustand während der Schwangerschaft vorlag; sie verneint in Hinblick auf das ärztlich ausgesprochene generelle Beschäftigungsverbot lediglich eine hieraus resultierende AU oder Behandlungsbedürftigkeit, ohne auf die Voraussetzungen für die Zahlung von Krg im Einzelnen einzugehen. Sie legt aber nicht dar, wie die ihrer Ansicht nach bestehende "Versorgungslücke" der Schwangeren zu beheben sei, dass ggf ein anderer Leistungsträger - etwa die Beklagte - mit Leistungen - Uhg, Alg oder Alhi - einzutreten habe und in welcher Höhe solche Leistungen ggf zustünden oder ob einer Schwangeren, der eine Beschäftigung ärztlich untersagt worden sei, keinerlei Leistungen erbracht werden sollten. Ohne entsprechende Darlegungen ist nicht dargetan, dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung der aufgeworfenen Fragen erwarten lässt. Im Kern ihres Vortrags greift die Beigeladene vielmehr lediglich die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des LSG an, dessen Ergebnis sie nicht teilt. Dieser Vortrag vermag die Revisionsinstanz indes nicht zu eröffnen; denn die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

9 Auch soweit die Beigeladene eine Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG bzw des RVA rügt, wird die Beschwerdebegründung den Voraussetzungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es nämlich, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung des BSG genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Die Rüge einer Abweichung von einer Entscheidung des RVA genügt von vornherein nicht.



- 10 Die Beigeladene bezeichnet zwar das Urteil des BSG vom 23.11.1971 (3 RK 26/70 - BSGE 33, 202 = SozR Nr 48 zu § 182 RVO), von dem das LSG abgewichen sein soll. Sie entnimmt jedoch weder dieser höchstrichterlichen Entscheidung noch dem Berufungsurteil abstrakte Rechtssätze, die für die jeweiligen Entscheidungen tragend gewesen sein sollen. Auch insoweit eröffnet die inhaltliche Kritik an der Entscheidung des LSG, dies habe zu Unrecht die Voraussetzungen für die Gewährung von Krg bejaht, die Revisionsinstanz nicht.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)